

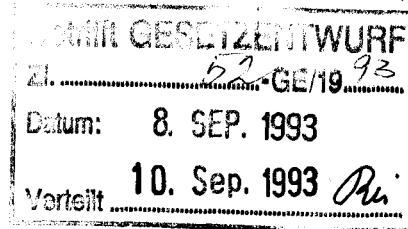


2/SN-299/ME

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

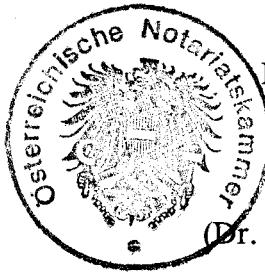
Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75

Wien, am 31. August 1993
GZ. 539/93, G.An das
Präsidium des
NationalratesParlament
1010 Wien

Dt. Raunder

Betreff: Entwurf von Novellen zum Vermessungsgesetz und zur Vermessungsverordnung
GZ 96239/7-IX/6/93 und 96236/1-IX/6/93

Die Österreichische Notariatskammer übersendet in der Anlage 25 Ausfertigungen ihrer
Stellungnahme zu obigem Gesetzentwurf.

25 Beilagen

Der Präsident:

(Dr. Georg Weißmann)



ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER

A-1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20

Telefon: 402 45 09 /0, Telefax: 43 34 75
Wien, am 31. August 1993
GZ. 539/93, P.

Republik Österreich
Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Landstraße Hauptstraße 55-57
1031 Wien

Betreff: Geschäftszahl 96239/7-IX/6/93 und 96236/1-IX/6/93
Entwurf von Novellen zum Vermessungsgesetz und zur Vermessungsverordnung

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Übermittlung der Entwürfe und begrüßt diese nach Durchsicht vollinhaltlich. Lediglich bei der beabsichtigten Formulierung des § 12 Abs. 2 Grundbuchgesetz erlaubt sich die gefertigte Notariatskammer anzumerken, daß diese Gesetzesstelle nicht nur Grunddienstbarkeiten betrifft, sondern auch Dienstbarkeiten, die etwa in einem Gebäude ausgeübt werden (z.B. ein räumlich beschränktes Wohnungsrecht), aber auch Grunddienstbarkeiten etwa eines Fensterrechtes etc., bei denen eine Ersichtlichmachung im katasterbegrifflichen nicht in Betracht kommt. Es sollte daher eine Klarstellung vorgenommen werden, daß sich die novellierte Gesetzesstelle nur auf solche Dienstbarkeiten bezieht, die im Kataster ersichtlich gemacht werden können, da in anderen Fällen ein Plan eines Vermessungsbefugten keinen Sinn hätte.

Zum beabsichtigten Bodeninformationssystem, insbesondere zur Neuregelung des Grenzkatasters im Sinne des § 8 Z 2 des Entwurfes darf ergänzend noch angeregt werden, das Einvernehmen mit den Bundesländern herzustellen, um das System auch ihren Kompetenzen zugänglich zu machen, um z.B. allenfalls auch die Flächenwidmung der Grundstücke, koordiniert mit den Nutzungsarten ersichtlich zu machen. Allenfalls käme hier eine Regelung durch einen Staatsvertrag gemäß Artikel 15a der Bundesverfassung in Betracht.

Schließlich erlaubt sich die gefertigte Notariatskammer anzumerken, daß die Erhöhung der Wertgrenzen in den Bestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes als zu hoch gegriffen erscheint. Angemessen wäre es, die Höchstgrenze des § 13 auf S 15.000,-- zu belassen, da damit eine gleiche Höhe wie bei der Bagatellgrenze im Grunderwerbsteuerrecht erzielt wird und andernfalls Schwierigkeiten bei der Abgabeneinhebung entstehen könnten. Auch bei der Wertgrenze des § 15 erscheint eine solche von S 50.000,-- durchaus angemessen.

Gleichzeitig ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung.

Der Präsident:

(Dr. Georg Weißmann)

